

Internationaler Vogelschutz.

Die internationalen Conventionen über Vogelschutz, welche heute schon bestehen, sowie jene, die in Hinkunft noch ihrer Geburt harren, haben, wie uns dünkt, nur dann praktischen Werth, wenn sie erstens genau präcisirt, zweitens den verschiedenen climatischen Verhältnissen der Länder genau angepasst und drittens die eigentliche Basis der Landesgesetzgebung der Regierungen bilden. Unserer Meinung nach ist das heute nicht der Fall, und verweisen wir speciell auf den zwischen Italien und unserer Regierung abgeschlossenen Vertrag; derselbe ist ein problematisches Actenstück, das, da in Italien, sowie in Oesterreichs südlichen Provinzen praktisch weder beachtet, noch in auch nur einem Punkte ausgeführt, jeder wohlthätigen Wirkung, welche seine Schöpfer von ihm wohl erwarteten, entbehrt.

Mit Allgemeinheiten wird man da nie etwas richten, die Ausführung ist die Hauptsache, also das Detail und die kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sich die Regierungen verpflichten und zwar wechselseitig, in ihren Ländern durch separate Landesgesetze den Vogelschutz wirksam zu gestalten, conform den örtlichen Verhältnissen, wie sehr dies nothwendig ist, beweisen gerade die für den Vogelschutz in unserer südlichen Provinz, so schädlichen Verhältnisse, es liegt ein grosser Uebelstand schon darin, dass die climatisch ganz verschiedenen Zonen Oesterreichs bei der Jagdgesetzgebung nicht genügende Berücksichtigung fanden, sondern so ziemlich untereinander geworfen in eine Uniform gesteckt wurden.

Es soll im Süden dem Jäger absolut nicht gestattet sein, vom 1. Februar weiter auf Vögel zu jagen, die jagdbaren mit eingeschlossen, denn wieviel am Heimzuge zu Grunde geht, kann nur der beurtheilen, welcher miterlebt. Die Einzugsthore, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, sollen gesichert und bewacht sein, denn ins solange dies nicht der Fall ist, wie bis heute, wird der Vogelschutz im Norden sich in seinen segensreichen Wirkungen nie ganz äussern können.

Es wäre also an dem Congresse sich auch dahin ganz entschieden zu äussern, die Regierungen zu bitten, in jenen Ländern, welche auf Grund wissenschaftlicher Beobachtungen Durchzugsstationen sind, specielle Verordnungen und Gesetze zu erlassen, welche geeignet wären, den Vogelschutz wirksamer zu gestalten.

Ohne diese dringendst gebotene Specialgesetzgebung bleibt jede internationale Convention mehr als illusorisch.

Wir schliessen mit diesen Zeilen unsere Ausführungen über Vogelschutz überhaupt und wünschen dem II. internationalen Congresse zu Budapest erfolgreiche Wirksamkeit und was zum Gelingen hauptsächlich erforderlich, seinen Beschlüssen freundliches Entgegenkommen aller Regierungen*).

Görz im Mai 1891.

Zitto.

*) Leider beide Artikel durch den Buchdruckerstrike verspätet.
D. R.

Vorschläge betreffs wirksamen Vogelschutzes

vom Delegirtencomité des ornithologischen Vereines in Wien.

Wir geb'n unseren geehrten Lesern in der Beilage kurzen Bericht über den Verlauf des II. internationalen ornithologischen Congresses, welcher in den Tagen vom 17. bis 20. Mai a. c. in Budapest abgehalten wurde, uns vorbehaltend, noch weitere Details über denselben im Laufe der Zeit zu bringen. Wir bedauern sehr, dass wegen des Setzerstrikes, welcher in Wien über 5 Wochen dauerte, nicht rascher unsere Mittheilungen bringen konnten.

Unser Verein hatte zu dem Congresse folgende Mitglieder ernannt:

Herrn August von Pelzeln
 „ Fritz Zeller, Wien,
 „ Siegfried Gironcoli, Görz,
 „ Dr. Leo Pribil, Wien,
 „ Ingenieur Carl Pallisch, Erlach,

welche specielle Anträge auf Verbesserung des Vogelschutzes einbrachten und deren Elaborat wir tieferstehend folgen lassen.

Aus den verschiedenen Anträgen über Vogelschutz, welche dem Congresse zur Berathung vorlagen, erwähnen wir die Referate des Sectionsrathes im ungarischen Ackerbau-Ministerium, Herrn Isidor Maday und jenes der Herren Dr. Th. Liebe und v. Wangelin, welche sich in meritorischer Hinsicht gegenseitig ergänzten, respective deckten, so dass bei der übereinstimmenden Darlegung der wichtigeren Motive die Antragsteller, Herren Oberforstrath v. Wangelin sowohl, als auch Fritz Zeller ihre Anträge, respective die ausgearbeiteten Referate zurückzogen und jenes Referat des Herrn Sectionsrathes v. Maday als Basis zu Vorschlägen betreffs wirksamen Vogelschutzes von Seite der Sectionsmitglieder einstimmig empfohlen wurde!

Im Wesentlichen fusst das mehrfach erwähnte Referat des Herrn Sectionsrathes v. Maday auf Beibehaltung der Beschlüsse des I. internationalen Congresses zu Wien 1884, dahingehend, dass der Convention, die bereits zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien im Jahre 1875 abgeschlossen wurde, auch die anderen Regierungen beitreten mögen, und dass diese Vereinbarungen zwischen den beiden genannten Staaten auch entsprechend durchgeführt und gehandhabt werden sollten. Diese Vereinbarungen sind zwar nicht von einschneidender Natur, allein die Section des Congresses liess sich von dem Gesichtspuncte leiten, auf den bereits festgestellten Vereinbarungen zu fussen, anstatt durch neue, wenn auch wirksamere Anträge sich dem bereits Erreichten wieder zu entfernen, da es fraglich wäre, ob noch einschneidendere auf den Vogelschutz abzielende Anträge, von den betreffenden Regierungen und in welch' absehbarer Zeit erreicht werden könnten.

Ausser den vorstehend genannten Herren als Delegirte unseres Vereines hatten noch folgende Herren unseres Vereines, wie:

Herr Victor Ritter von Tschusi zu Schmidthoffen,
 „ Hofrath Professor D. Claus,
 „ Professor Dr. Palacky,

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1891

Band/Volume: [015](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Internationaler Vogelschutz. 124](#)